

Der Inhalt dieses Dokuments entspricht folgender Internetseite:

<http://www.zsg.justice.be.ch/de/start/themen/anwaltspruefungen/inhalt-ablauf.html>

Stand: 13. Februar 2023

Inhalt und Ablauf der Anwaltsprüfung

Auf dieser Seite finden Sie Informationen und häufig gestellte Fragen zu Inhalt und Ablauf der Anwaltsprüfung im Kanton Bern sowie zur Patentierung.

Die Anwaltsprüfung findet zweimal jährlich statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil einschliesslich eines Probevortrags. Kandidatinnen und Kandidaten, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden zum mündlichen Teil zugelassen. Diesen müssen Sie unmittelbar im Anschluss an den schriftlichen Teil absolvieren.

Wenn Sie den schriftlichen oder den mündlichen Teil nicht bestehen, müssen Sie den jeweiligen Teil als Ganzes wiederholen. Den mündlichen Teil müssen Sie an der nächsten Prüfungssession wiederholen. Es besteht jeweils nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

→ [Aktuelle Hinweise](#)

→ [Termine und Anmeldefristen](#)

→ [Informationen zur Anmeldung und zur Zulassung zur Anwaltsprüfung](#)



Schriftlicher Teil der Anwaltsprüfung

Gegenstand und Dauer der schriftlichen Prüfungen richten sich nach Art. 10 und Art. 12 APV.

Die Prüfungsaufgaben und die Gesetze werden in Papierform abgegeben und es wird Notizpapier zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich legen die Kandidatinnen und Kandidaten den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung auf dem Computer ab. Sollte es einen Komplettausfall des Computersystems oder andere Gründe geben, weshalb die Prüfung nicht computergestützt abgelegt werden kann, wird die Prüfung handschriftlich durchgeführt.

Für die Prüfung werden Laptops zur Verfügung gestellt. Es gibt keine Einführung zur technischen Infrastruktur bzw. in das Prüfungsprogramm. Es liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Kandidatin/jedes einzelnen Kandidaten, sich vorgängig mit der technischen Infrastruktur vertraut zu machen. Im Falle eines technischen Problems können einzelne Prüfungsgeräte ohne Datenverlust sehr schnell ausgewechselt werden. Die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat findet nach einem allfälligen Tausch des Laptops den letzten Stand der Prüfung vor.

[Kurzerklärung «Einführung in die Prüfungssoftware»](#)

[Hier finden Sie das Demoportale \(IQUL\).](#)

1. Was ist Gegenstand des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung?

Der schriftliche Teil umfasst die Abfassung von Urteilen oder Prozessschriften sowie ergänzender Aktennotizen.

Sie werden jeweils unter Einschluss des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts in folgenden Fächern geprüft:

- Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht
- Strafrecht
- nationales und internationales Privatrecht einschliesslich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie der Schiedsgerichtsbarkeit.

2. Wie lange dauern die schriftlichen Prüfungen?

Die schriftlichen Prüfungen dauern im Strafrecht acht Stunden und in den übrigen Fächern je sechs Stunden. Bei der Strafrechtsprüfung steht zusätzlich eine halbe Stunde zur Verpflegung vor Ort zur Verfügung.

3. Wie ist der Ablauf der schriftlichen Prüfungen?

Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt.

Je zwei Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission bewerten die schriftlichen Prüfungen.

4. Welche Gesetzestexte können bei den schriftlichen Prüfungen verwendet werden?

Die Anwaltsprüfungskommission stellt die Gesetzestexte für die schriftlichen Prüfungen zur Verfügung. Die Benutzung eigener Gesetzestexte ist nicht gestattet.

5. Wann ist der schriftliche Teil der Anwaltsprüfung bestanden?

Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Note vorliegt.

Mündlicher Teil der Anwaltsprüfung

Gegenstand und Dauer der mündlichen Prüfungen richten sich nach Art. 10 und Art. 12 APV.

Die Anwaltsprüfungskommission gibt vor den Prüfungen keine Angaben zu den Einsätzen der einzelnen Prüfungsexpertinnen und -experten bekannt.

In den Abhaltungsräumen der mündlichen Prüfungen sowie der Probevorträge ist die Verwendung sämtlicher elektronischer Geräte wie Laptop und Handy verboten. Ton- und Bildaufnahmen sind nicht gestattet. Befolgt eine Person im Publikum diese Regeln nicht, weist die prüfende Expertin oder der prüfende Experte bzw. das Kammerpräsidium diese aus dem Prüfungsraum.

6. Was ist Gegenstand der mündlichen Prüfung?

Der mündliche Teil besteht aus einem Probevortrag und Prüfungen in den folgenden Fächern:

- bernisches Staats- und Verwaltungsrecht einschliesslich des Verfahrensrechts
- Strafprozessrecht einschliesslich des materiellen Rechts
- nationales und internationales Zivilprozessrecht einschliesslich des nationalen und internationalen Privatrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit
- Steuerrecht einschliesslich des Verfahrensrechts.

Der Probevortrag hat einen praktischen Fall aus dem Gebiet des Zivil- oder Strafrechts zum Gegenstand. Die Akten werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst am Tag des Probevortrags abgegeben.

7. Wie lange dauern die mündlichen Prüfungen und der Probevortrag?

Die mündlichen Prüfungen dauern pro Fach 20 Minuten.

Die Redezeit für den Probevortrag beträgt zehn Minuten. Die Vorbereitungszeit für den Probevortrag kann je nach Fall variieren und wird den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils mit dem Programm der Probevorträge bekannt gegeben.

8. Wie ist der Ablauf der mündlichen Prüfungen und des Probevortrags?

Pro Fach nimmt je ein Mitglied der Anwaltsprüfungskommission die mündlichen Prüfungen ab. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mit juristischem Studienabschluss erstellt ein Protokoll der Prüfung.

Drei Mitglieder des Obergerichts nehmen den Probevortrag ab. Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber des Obergerichts erstellt eine MP3-Aufnahme des Probevortrags.

Die mündlichen Prüfungen und der Probevortrag sind öffentlich. Zu den mündlichen Prüfungen und zum Probevortrag haben die Beteiligten in dunkler und dezenter Kleidung zu erscheinen.

9. Welche Gesetzestexte können beim mündlichen Teil der Anwaltsprüfung verwendet werden?

Für die mündlichen Prüfungen sind eigene, aktuelle Gesetze mitzubringen. Die Expertin oder der Experte legt fest, ob und wie weit die Gesetzestexte als Hilfsmittel erlaubt sind und inwiefern Antworten ohne Hilfsmittel erwartet werden. Ist in Ausnahmefällen ein nicht gängiger Gesetzestext für die Falllösung erforderlich, können Sie davon ausgehen, dass die Expertin oder der Experte diesen zur Verfügung stellen wird.

Idealerweise bringen Sie die amtlichen Ausgaben der Gesetze mit, es sind aber auch andere unkommentierte Textausgaben erlaubt. Grundsätzlich nicht erlaubt sind kommentierte Ausgaben. Ob und wie weit selbständig angebrachte Hilfsmittel (z.B. von Hand eingefügte Ergänzungen, Post-it) akzeptiert werden, liegt im Ermessen der prüfenden Expertinnen und Experten.

Die Anwaltsprüfungskommission stellt die Gesetzestexte zur Vorbereitung des Probevortrags zur Verfügung. Die Benutzung eigener Gesetzestexte ist nicht gestattet.

10. Wann ist der mündliche Teil der Anwaltsprüfung bestanden?

Der mündliche Teil ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Noten vorliegen.

Weitere Informationen zur Anwaltsprüfung

11. Welche Notenskala wird angewendet?

Genügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- Note 6: ausgezeichnet
- Note 5,5: sehr gut
- Note 5: gut
- Note 4,5: befriedigend
- Note 4: ausreichend

Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- Note 3,5
- Note 3
- Note 2,5
- Note 2
- Note 1,5
- Note 1

12. Was geschieht bei (versuchter) Beeinflussung einer Prüfungsnote?

Gemäss Art. 19 APV hat die Anwaltsprüfung nicht bestanden, wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht.

Bei den schriftlichen Prüfungen hält die beaufsichtigende Person den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission. Diese oder dieser entscheidet über den Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von den weiteren Prüfungen.

13. Was geschieht bei einem Abbruch oder einem Fernbleiben von einer Prüfung zum Beispiel wegen Krankheit?

Der Abbruch oder das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Grund wird dem Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Anwaltsprüfung gleichgestellt.

Wichtige Gründe stellen namentlich eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere sowie der Todesfall einer nahestehenden Person dar. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltsprüfungskommission. Sie müssen wichtige Gründe unverzüglich melden und durch ein detailliertes Arzteugnis oder andere sachdienliche Unterlagen belegen (Art. 20 Abs. 3-5 APV).

Bei begründetem Abbruch oder Fernbleiben von einer Prüfung bietet die Anwaltsprüfungskommission Sie zur entsprechenden Nachprüfung auf. Diese gilt nicht als Wiederholung (Art. 20 Abs. 1 und 6 APV). Praxisgemäss findet die Nachprüfung beim schriftlichen Teil jeweils am nächsten ordentlichen Prüfungstermin statt. Ob die Nachprüfung beim mündlichen Teil noch in der laufenden oder in der nächsten ordentlichen Prüfungssession angesetzt werden kann, hängt jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Für die Nachprüfung werden keine zusätzlichen Gebühren verlangt. Bereits geleistete Prüfungsgebühren werden in keinem Fall zurückerstattet (Art. 20 Abs. 7 APV).

14. Wann erhalten Sie die Prüfungsergebnisse?

Die Notenblätter des schriftlichen und des mündlichen Teils der Anwaltsprüfung werden jeweils am Tag nach der Notenkonferenz mit einem an die Kandidatinnen und Kandidaten adressierten Begleitschreiben der Post übergeben.

[Hier finden Sie die Daten der Notenkonferenzen.](#)

Es erfolgt keine telefonische Auskunft hinsichtlich Noten und/oder Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

15. Rangbestätigung

Für Prüfungen ab der Prüfungssession II/2014 werden keine Rangbestätigungen mehr ausgestellt.

Für ältere Prüfungen können Sie bei der Anwaltsprüfungskommission schriftlich gegen eine Gebühr eine Rangbestätigung beantragen.

16. Übersetzungen von Patenten, Rangbestätigungen oder Notenblättern auf Englisch oder Französisch

Sie können bei der Anwaltsprüfungskommission schriftlich gegen eine Gebühr unter genauer Angabe der Personalien und der gewünschten Anzahl Exemplare Übersetzungen auf Englisch oder Französisch anfordern.

17. Gesuche an die Anwaltsprüfungskommission

Für bei der Anwaltsprüfungskommission oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission einzureichende Gesuche bestehen keine Mustervorlagen. Es gelten die Formvorschriften des VRPG (insb. Art. 31 ff. VRPG).

Patentierung

Für die Patentierung ist das Obergericht zuständig. Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident übergibt Ihnen die Patenturkunde im Rahmen einer Feier persönlich. Bitte informieren Sie das Generalsekretariats des Obergerichts, wenn Sie nicht an der Feier teilnehmen können. Falls die Patentierungsfeier nicht stattfinden kann oder falls Sie daran nicht teilnehmen können, stellt Ihnen das Obergericht das Patent per Post zu.

Damit das Obergericht Sie patentieren kann, müssen Sie ein Handlungsfähigkeitszeugnis und einen Strafregisterauszug im Original einreichen. Als Prüfungskandidatin oder -kandidat wer-

den Sie zu gegebener Zeit eine entsprechende Aufforderung erhalten. Diese Originalunterlagen sind Teil der Akten der Anwaltsprüfungskommission und können damit beispielsweise nicht für ein späteres Gesuch um Eintragung im Anwaltsregister an die Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern wiederverwendet werden.

Vor der Patentierung ist eine Ausübung des Anwaltsberufs nicht zulässig. Möchten Sie nach der Patentierung den Anwaltsberuf im Kanton Bern ausüben, können Sie ein Gesuch um Eintragung im Anwaltsregister an das Sekretariat der Anwaltsaufsichtsbehörde richten.

[Hier finden Sie Informationen zur Eintragung ins Anwaltsregister.](#)

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte \(BGFA\) \(SR 935.61\)](#)
- [Kantonales Anwaltsgesetz \(KAG\) \(BSG 168.11\)](#)
- [Verordnung über die Anwaltsprüfung \(APV\) \(BSG 168.221.1\)](#)
- [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRPG\) \(BSG 155.21\)](#)
- [Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft \(GSOG\) \(BSG 161.1\)](#)